

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0003-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0005-III/1/2016

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-Polizeikoooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016) - Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch das Ausmaß des Problems und die Betroffenen finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition (Daten zum Ausmaß des Problems; Anzahl betroffener Personen) möglich ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

15. April 2016
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

